# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2024	Verkündet am 27. Februar 2024	Nr. 12
------	-------------------------------	--------

# Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung

Vom 9. Januar 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBI. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBI. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

#### Artikel 1

Die Kostenverordnung der Wirtschaftsverwaltung vom 4. September 2002 (Brem.GBl. S. 511 — 203-c-10), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3

### Verordnungsermächtigung

Die Senatorin oder der Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen ändern

- 1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- 2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen."
- 2. Die Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis Wirtschaft) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummer 123 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 123.01 wird wie folgt gefasst:

"123.01	Befreiung von der Dokumentation der	73,00 bis
	Risikoanalyse nach § 5 Absatz 4 GwG	1 022,00"

bb) In den Nummern 123.02 bis 123.10 wird der Kostensatz wie folgt gefasst:

"73,00 bis 1 022,00"

cc) Nach Nummer 123.10 wird folgende Nummer 123.11 eingefügt:

"123.11	Prüfung der Einhaltung der im	nach Zeitaufwand
	Geldwäschegesetz festgelegten	gemäß Stundensatz
	Anforderungen nach § 51	AllKostV Ziffer
	Absatz 3 GwG, sofern die oder	103.00 zzgl.
	der Verpflichtete besonderen	Auslagen"
	Anlass zur Durchführung der	G
	Kontrolle gegeben hat	

dd) Die bisherige Nummer 123.11 wird Nummer 123.12 und der Kostensatz wird wie folgt gefasst:

"73,00 bis 1 825,00"

ee) Folgende Nummer 123.13 wird angefügt:

"123.13	Sonstige Maßnahmen und	nach Zeitaufwand
	Anordnungen nach § 51 Absatz 2	gemäß Stundensatz
	GwG, soweit nicht vorstehend	AllKostV Ziffer
	geregelt	103.00 zzgl.
		Auslagen"

b) Die Nummer 130.13 wird wie folgt gefasst:

"130.13	Überwachung eines Prostitutions-	nach Zeitaufwand
	gewerbebetriebes nach § 29	gemäß Stundensatz
	ProstSchG.	AllKostV Ziffer
		103.00 zzgl.
		Auslagen"
		_

- c) Die Nummer 150 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 150.03 wird wie folgt gefasst:

"150.03	Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbe-	Gewerbeanmeldung 32,00
	betriebes sowie über Verände- rungen und die Aufgabe des Gewerbes einschließlich des	Gewerbeummeldung 18,00
	Empfangs der Anzeigebescheinigung (§ 14 Absatz 1 i.V.m. § 15 Absatz 1 GewO)	Gewerbeberichtigung 18,00
		Gewerbeabmeldung gebührenfrei"

bb) Nummer 150.14 wird wie folgt gefasst:

Ī	"150.14	Meldung je Wachperson gemäß	80,00"
		§ 16 Absatz 2 Bewachungs-	
		verordnung (BewachV)	
		- '	

cc) Nummer 150.16 und 150.17 werden wie folgt gefasst:

"150.16	Abmeldung je Wachperson nach § 16 Absatz 6 BewachV	8,00
150.17	Abmeldung je Wachperson nach § 16 Absatz 6 BewachV nach behördlichem Hinweis	48,00"

- dd) Die Überschrift der Nummern 150.21 und 150.22 wird wie folgt gefasst: "Gestattung der Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebes"
- ee) Nummer 150.21 wird aufgehoben.
- ff) Die Nummer 150.22 wird die Nummer 150.21.
- d) Nummer. 151.03 wird wie folgt gefasst:

"151.03	Fristverlängerung nach § 2b	18,00 bis 71,00"
	Satz 2 BremSpielhG	

- e) Nummer. 160 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 160.01 wird der Kostensatz wie folgt gefasst:"389,00"

bb) Die Nummern 160.07 bis 160.10 werden wie folgt gefasst:

"160.07	Sperrzeitänderungen im Einzelfall bei Spielhallen und Wettvermitt- lungsstellen im Sinne des § 1 Absatz 3 BremGastV	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen
160.08	Sperrzeitfestsetzung für Gast- stättenbetriebe und öffentliche Vergnügungsstätten im Sinne des § 2 Absatz 2 BremGastV	nach Zeitaufwand gemäß Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00 zzgl. Auslagen
160.09	Anzeigepflicht gemäß § 3 Absatz 1 BremGastV	128,00
160.10	Meldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BremGastV	128,00"

cc) In Nummer 160.11 wird der Kostensatz wie folgt gefasst:

"80,00 bis 1 800,00"

dd) Die Nummern 160.12 bis 160.14 werden wie folgt gefasst:

"160.12	Abmeldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BremGastV	8,00
160.13	Abmeldung je Wachperson gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BremGastV nach behördlichem Hinweis	48,00
160.14	Auskunftsanforderung gemäß § 3 Absatz 3 BremGastV(zusätzlich zu den Kosten für das Führungs- zeugnis)	36,00"

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Bremen, den 9. Januar 2024

Der Senat